

Familienberatungsstelle (nachfolgend „Anbieter“ genannt)

und

die Stadt Köln

vertreten durch den Oberbürgermeister - Amt für Kinder, Jugend und Familie

(nachfolgend „Jugendamt“ genannt)

schließen die folgende vertragliche Vereinbarung über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung

Die Angebote der Erziehungs- und Familienberatung richten sich in erster Linie an junge Menschen sowie Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte / Erziehungspersonen aber auch im Rahmen des neuen Kindschaftsrechts an weitere potenzielle Umgangsberechtigte nach § 18 Abs. 3 SGB VIII. Je nach Art des Beratungsanliegens richten sich die Angebote an Einzelne und Familien, an Paare (gemäß § 17), an Gruppen sowie im Rahmen von Prävention und Vernetzung an Kindertagsstätten, Familienzentren, Schulen, sowie an Fachöffentlichkeit.

Die nachfolgenden vertraglichen Vereinbarungen stehen im Einklang mit dem Wunsch des Gesetzgebers, dass gemäß § 36 a Abs. 2 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen soll und hierzu mit den Leistungserbringern Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII schließt, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme von Kosten geregelt werden.

§ 1 Art und Umfang der Leistung

a) Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen nach

§ 28 SGB VIII

Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung

§ 17 SGB VIII

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie

§ 18 Abs. 1 u. 3 SGB VIII

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 41 SGB VIII

Erziehungsberatung als Hilfestellung für junge Volljährige

b) Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten nach

§ 16 SGB VIII

Einzelfallübergreifende Angebote der Beratung für Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen und

§ 14 SGB VIII

Angebote im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Die Arbeit nach den §§ 14 u. 16 wird in Kooperation mit anderen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der bezirklichen und sozialräumlichen Zuordnung erbracht.

Es wird von einem Anteil fallunspezifischer Leistungen von mindestens 15 % bis zu 25 % der Arbeitszeit ausgegangen. Mit der zuständigen Außenstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie erfolgt eine Jahresplanung zu den zu erbringenden fallunspezifischen Leistungen.

§ 2 Einrichtung

Der Anbieter erbringt seine Beratung und pädagogisch-therapeutischen Leistungen in einer hierfür geeigneten Einrichtung (im Weiteren Familienberatungsstelle genannt) bzw. in Einzelfällen vor Ort (Geh-Struktur).

Falls die in Punkt 1 beschriebenen Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung in organisatorischem Zusammenhang mit anderen Leistungen erbracht wird (z. B. in Familienzentren) wird sichergestellt, dass die Familienberatungsstelle als eigene Leistungseinheit erkennbar ist.

Die Familienberatungsstelle verfügt über Räumlichkeiten, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich stehen ein Therapieraum, ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich zur Verfügung. Es ist gewährleistet, dass die notwendigen Mittel zum ordnungsgemäßen Betrieb der Familienberatungsstelle zu Verfügung stehen.

§ 3 Qualität der Leistung

a) Fachliche Standards

Die Tätigkeit der Familienberatungsstelle erfolgt auf der Grundlage der mit dem Jugendamt abgestimmten fachlichen Standards für die Arbeit und Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern. Das integrierte Leistungsangebot gemäß §§ 28, 17, 18 und 16 SGB VIII entspricht der beigefügten Leistungsbeschreibung und erfüllt die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen (Runderlass des MGSFF v. 26.1.2005 –IV 3 – 6704.1 des Landes Nordrhein-Westfalens).

b) Mitarbeiterschaft

In der Familienberatungsstelle arbeiten Angehörige unterschiedlicher Fachrichtungen (multiprofessionelles Team) nach dem beigefügtem Stellenplan. Die Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter arbeiten kontinuierlich eng zusammen, um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen.

c) Niedrigschwelligkeit

Die Familienberatungsstelle praktiziert ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Sie gewährleistet das Recht auf Beratung gemäß § 36 a Abs. 2 SGB VIII. Die Erreichbarkeit ist zu den üblichen Bürozeiten durch ein eigenes Sekretariat sichergestellt. Es wird garantiert, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen zeitnah einen Termin erhalten. Der Anteil der Erstgespräche, die im Zeitraum von 4 Wochen stattfinden, sollen mindestens 80 % betragen. Bei Ratsuchenden, die aufgrund dringender Empfehlungen anderer Institutionen, unter Beachtung des Wunsch und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII kommen, wird die Beratungsstelle (soweit notwendig) versuchen, die notwendige Motivation zur Beratung aufzubauen. Eine Beratung gegen den Willen der Ratsuchenden ist ausgeschlossen.

d) Gebührenfreiheit

Für Beratungs- und Therapieleistungen werden keine Gebühren erhoben.

e) Vertrauensschutz

Die Inanspruchnahme der Familienberatungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche

unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gemäß § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Außerdem gelten die übrigen Datenschutzbestimmungen des SGB VIII.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Außenstellen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (nachfolgend Jugendamt genannt)

a) Unmittelbarer Zugang

Ratsuchende können die Leistungen der Familienberatungsstelle gemäß § 36a SGB VIII unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne dass dazu eine förmliche Gewährung durch das Jugendamt erforderlich ist.

b) Zugang über das Jugendamt

Sofern Erziehungsberatung durch den ASD im Jugendamt als eine geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird, wird die Durchführung der Hilfe zur Erziehung der Beratungsstelle übertragen. Die Fachkraft im ASD des Jugendamtes bleibt für die Familie zuständig und hat auch die Federführung für das Hilfeplanverfahren. Vereinbarungen – auch über Art und Umfang des Informationsaustauschs – werden im Hilfeplangespräch zwischen Familie, Jugendamt und Beratungsstelle getroffen.

c) Hilfeplanung

Ist die Erziehungsberatung die einzige Hilfe, erfolgt die interne Hilfeplanung im Team der Familienberatungsstelle.

Kommen andere Erziehungshilfen in Betracht, erfolgt eine gemeinsame Hilfeplanung unter Federführung des Jugendamtes gemäß § 36 SGB VIII.

Bei Hilfeplanverfahren im Jugendamt, in denen Erziehungsberatung als mögliche Hilfe in Erwägung gezogen wird, wird die Familienberatungsstelle beteiligt. Kommt es zum Einvernehmen, dass Erziehungsberatung eine geeignete und notwendige Hilfe ist, verpflichtet sich die Familienberatungsstelle zur Durchführung der Hilfe.

d) Jugendhilfeplanung

Der Anbieter der Familienberatungsstelle bringt die Erfahrungen aus der Beratungsarbeit in die örtliche Jugendhilfeplanung ein (AK § 80 AG bzw. § 78 SGB VIII).

§ 5 Finanzierung der Leistung

Erziehungs- und Familienberatung ist ein integriertes Leistungsangebot. Es umfasst die fallspezifischen und fallunspezifischen Leistungen.

Die Finanzierung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses im Jugendhilfeausschuss für Kinder, Jugend und Familie vom 08. Mai 2007 auf der Basis der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Grundlage für die Mittelzuwendung ist die dem Jugendamt vorliegende und von ihm geprüfte Kostenkalkulation.

Der Anbieter erhält:

- a) eine Sockelfinanzierung von 22,6 % seiner anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten. Für 2007 sind dies _____ €.
- b) einen ergänzenden anteiligen Personal- und Sachkostenzuschuss von _____ € für 2007. Die Höhe ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme und der Einrichtungsart. Bei der Einrichtung Erziehungs- und Familienberatung werden in der Berechnung 100 % der anerkennungsfähigen Kosten im Verhältnis zur Verfügung stehenden Fördersumme berücksichtigt.
- c) einen Festbetrag von 65.000,- € als aufgabenbezogene Förderung.
- d) für die Durchführung des gerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs eine fallzahlabhängige Vergütung aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Fördersummen werden jährlich an Hand von Vorjahreszahlen festgelegt.

Der Anbieter verpflichtet sich bei dem Land Nordrhein-Westfalen Landeszuschüsse gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatung zu beantragen.

§ 6 Abrechnung

Die Bezuschussung erfolgt quartalsweise jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Statistik, den der Anbieter bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Jugendamt vorlegt.

§ 7 Qualitätsentwicklung

a) Berichterstattung und Statistik

Die Familienberatungsstelle legt dem Jugendamt einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres vor. Er umfasst die einzelfallspezifischen und einzelfallunspezifischen Leistungen der Beratungsstelle nach Art und Umfang und die Schwerpunkte der Tätigkeiten.

Die Erhebung der statistischen Daten erfolgt im Rahmen der §§ 61 – 64 SGB VIII.

b) Evaluation

Die Familienberatungsstelle setzt geeignete Verfahren der Evaluation ihrer Arbeit ein.

c) Qualitätsentwicklungsdiallog

Es findet einmal im Jahr ein Qualitätsentwicklungsdiallog zwischen dem Anbieter und dem Jugendamt statt. Grundlage sind der Tätigkeitsbericht, die Statistik der einzelfallbezogenen Beratungsarbeit sowie die Ergebnisse der Evaluationsuntersuchung.

§ 8 Schutzauftrag gem. §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII

- a)** Die Einrichtungen und Dienste des Anbieters nehmen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII wahr.
Der Anbieter ist verpflichtet, keine der in § 72a S. 1 SGB VIII genannten Personen zu beschäftigen.
Näheres zum Schutzauftrag und zur Eignung der Fachkräfte und der anderen Beschäftigten wird gleichzeitig in der gesonderten Vereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen den Vertragspartnern geregelt.
- b)** Das Wohl des Kindes steht im Zentrum der Leistungen und der Arbeit der Beratungsstelle. Infolgedessen verdeutlicht die Beratungsstelle in dem als Anlage beigefügten Papier „Eckpunkte zum Selbstverständnis der Familienberatungsstellen im Kontext des § 8a SGB VIII“, einige Punkte dieser Leistungen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird auf die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Er verlängerte sich um ein weiteres Jahr wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 15 Monaten zu Ende des Vertragszeitraums gekündigt worden ist. Im Fall der Kündigung treten die Vertragspartner in Verhandlungen ein mit dem Ziel, einen aktualisierten Vertrag abzuschließen.

Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Köln, den

Köln, den



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Anbieter

Jugendamt

Anlagen: Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung, Stellenplan, Kinderschutzvereinbarung, Vereinbarung mit der _____ und Eckpunktepapier zum Selbstverständnis im Kontext § 8a SGB VIII.

Ehe- und Lebensberatungsstelle (nachfolgend „Anbieter“ genannt)

und

die Stadt Köln

vertreten durch den Oberbürgermeister - Amt für Kinder, Jugend und Familie

(nachfolgend „Jugendamt“ genannt)

schließen die folgende vertragliche Vereinbarung über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung

Die Angebote der Erziehungs- und Familienberatung richten sich in erster Linie an junge Menschen sowie Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte / Erziehungspersonen aber auch im Rahmen des neuen Kindschaftsrechts an weitere potenzielle Umgangsberechtigte nach § 18 Abs. 3 SGB VIII. Je nach Art des Beratungsanliegens richten sich die Angebote an Einzelne und Familien, an Paare (gemäß § 17), an Gruppen sowie im Rahmen von Prävention und Vernetzung an Kindertagsstätten, Familienzentren, Schulen, sowie an Fachöffentlichkeit.

Die nachfolgenden vertraglichen Vereinbarungen stehen im Einklang mit dem Wunsch des Gesetzgebers, dass gemäß § 36 a Abs. 2 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen soll und hierzu mit den Leistungserbringern Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII schließt, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme von Kosten geregelt werden.

§ 1 Art und Umfang der Leistung

a) Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen nach

§ 17 SGB VIII

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie

§ 18 Abs. 1 u. 3 SGB VIII

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 28 SGB VIII

Leistungen nach § 28 SGB VIII werden in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle _____ erbracht. Die Zusammenarbeit ist in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt (s. Anlage).

§ 41 SGB VIII

Erziehungsberatung als Hilfestellung für junge Volljährige

b) Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten nach

§ 16 SGB VIII

Einzelfallübergreifende Angebote der Beratung für Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen und

§ 14 SGB VIII

Angebote im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Die Arbeit nach den §§ 14 u. 16 wird in Kooperation mit anderen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der bezirklichen und sozialräumlichen Zuordnung erbracht.

Es wird von einem Anteil fallunspezifischer Leistungen von mindestens 15 % bis zu 25 % der Arbeitszeit ausgegangen. Mit der zuständigen Außenstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie erfolgt eine Jahresplanung zu den zu erbringenden fallunspezifischen Leistungen.

c) weitere Angebote

- Lebensberatung für Einzelpersonen
- Partnerschafts- und Eheberatung für Paare ohne Kinder
- Trennungs- und Scheidungsberatung für Paare ohne Kinder

§ 2 Einrichtung

Der Anbieter erbringt seine Beratung und pädagogisch-therapeutischen Leistungen in einer hierfür geeigneten Einrichtung (im Weiteren Familienberatungsstelle genannt) bzw. in Einzelfällen vor Ort (Geh-Struktur).

Falls die in Punkt 1 beschriebenen Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung in organisatorischem Zusammenhang mit anderen Leistungen erbracht wird (z. B. in Familienzentren) wird sichergestellt, dass die Familienberatungsstelle als eigene Leistungseinheit erkennbar ist.

Die Familienberatungsstelle verfügt über Räumlichkeiten, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich stehen ein Therapieraum, ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich zur Verfügung. Es ist gewährleistet, dass die notwendigen Mittel zum ordnungsgemäßen Betrieb der Familienberatungsstelle zu Verfügung stehen.

§ 3 Qualität der Leistung

a) Fachliche Standards

Die Tätigkeit der Familienberatungsstelle erfolgt auf der Grundlage der mit dem Jugendamt abgestimmten fachlichen Standards für die Arbeit und Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern. Das integrierte Leistungsangebot gemäß §§ 28, 17, 18 und 16 SGB VIII entspricht der beigefügten Leistungsbeschreibung und erfüllt die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen (Runderlass des MGSFF v. 26.1.2005 –IV 3 – 6704.1 des Landes Nordrhein-Westfalens).

b) Mitarbeiterschaft

In der Familienberatungsstelle arbeiten Angehörige unterschiedlicher Fachrichtungen (multiprofessionelles Team) nach dem beigefügtem Stellenplan. Die Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter arbeiten kontinuierlich eng zusammen, um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen.

c) Niedrigschwelligkeit

Die Familienberatungsstelle praktiziert ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Sie gewährleistet das Recht auf Beratung gemäß § 36 a Abs. 2 SGB VIII. Die Erreichbarkeit ist zu den üblichen Bürozeiten durch ein eigenes Sekretariat sichergestellt. Es wird garantiert, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen zeitnah einen Termin erhalten. Der Anteil der Erstgespräche, die im Zeitraum von 4 Wochen stattfinden, sollen mindestens 80 % betragen. Bei Ratsuchenden, die aufgrund dringender Empfehlungen anderer Institutionen, unter Beachtung des Wunsch und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII kommen, wird die Beratungsstelle (soweit notwendig) versuchen, die notwendige Motivation zur Beratung aufzubauen. Eine Beratung gegen den Willen der Ratsuchenden ist ausgeschlossen.

d) Gebührenfreiheit

Für Beratungs- und Therapieleistungen werden keine Gebühren erhoben.

e) Vertrauensschutz

Die Inanspruchnahme der Familienberatungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gemäß § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Außerdem gelten die übrigen Datenschutzbestimmungen des SGB VIII.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Außenstellen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (nachfolgend Jugendamt genannt)

a) Unmittelbarer Zugang

Ratsuchende können die Leistungen der Familienberatungsstelle gemäß § 36a SGB VIII unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne dass dazu eine förmliche Gewährung durch das Jugendamt erforderlich ist.

b) Zugang über das Jugendamt

Sofern Erziehungsberatung durch den ASD im Jugendamt als eine geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird, wird die Durchführung der Hilfe zur Erziehung der Beratungsstelle übertragen. Die Fachkraft im ASD des Jugendamtes bleibt für die Familie zuständig und hat auch die Federführung für das Hilfeplanverfahren. Vereinbarungen – auch über Art und Umfang des Informationsaustauschs – werden im Hilfeplangespräch zwischen Familie, Jugendamt und Beratungsstelle getroffen.

c) Hilfeplanung

Ist die Erziehungsberatung die einzige Hilfe, erfolgt die interne Hilfeplanung im Team der Familienberatungsstelle.

Kommen andere Erziehungshilfen in Betracht, erfolgt eine gemeinsame Hilfeplanung unter Federführung des Jugendamtes gemäß § 36 SGB VIII.

Bei Hilfeplanverfahren im Jugendamt, in denen Erziehungsberatung als mögliche Hilfe in Erwägung gezogen wird, wird die Familienberatungsstelle beteiligt. Kommt es zum Einvernehmen, dass Erziehungsberatung eine geeignete und notwendige Hilfe ist, verpflichtet sich die Familienberatungsstelle zur Durchführung der Hilfe.

d) Jugendhilfeplanung

Der Anbieter der Familienberatungsstelle bringt die Erfahrungen aus der Beratungsarbeit in die örtliche Jugendhilfeplanung ein (AK § 80 AG bzw. § 78 SGB VIII).

§ 5 Finanzierung der Leistung

Erziehungs- und Familienberatung ist ein integriertes Leistungsangebot. Es umfasst die fallspezifischen und fallunspezifischen Leistungen.

Die Finanzierung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses im Jugendhilfeausschuss für Kinder, Jugend und Familie vom 08. Mai 2007 auf der Basis der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Grundlage für die Mittelzuwendung ist die dem Jugendamt vorliegende und von ihm geprüfte Kostenkalkulation.

Der Anbieter erhält:

- a) eine Sockelfinanzierung von 22,6 % seiner anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten. Für 2007 _____ €.
- b) einen ergänzenden anteiligen Personal- und Sachkostenzuschuss von _____ € für 2007. Die Höhe ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme und der Einrichtungsart. Bei der Einrichtung Ehe-, Familien- und Lebensberatung werden in der Berechnung 50 % der anerkennungsfähigen Kosten im Verhältnis zur Verfügung stehenden Fördersumme berücksichtigt.
- c) für die Durchführung des gerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs eine

fallzahlabhängige Vergütung aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Fördersummen werden jährlich an Hand von Vorjahreszahlen festgelegt.

Der Anbieter verpflichtet sich bei dem Land Nordrhein-Westfalen Landeszuschüsse gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatung zu beantragen.

§ 6 Abrechnung

Die Bezuschussung erfolgt quartalsweise jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Statistik, den der Anbieter bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Jugendamt vorlegt.

§ 7 Qualitätsentwicklung

a) Berichterstattung und Statistik

Die Familienberatungsstelle legt dem Jugendamt einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres vor. Er umfasst die einzelfallspezifischen und einzelfallunspezifischen Leistungen der Beratungsstelle nach Art und Umfang und die Schwerpunkte der Tätigkeiten.

Die Erhebung der statistischen Daten erfolgt im Rahmen der §§ 61 – 64 SGB VIII.

b) Evaluation

Die Familienberatungsstelle setzt geeignete Verfahren der Evaluation ihrer Arbeit ein.

c) Qualitätsentwicklungsdiallog

Es findet einmal im Jahr ein Qualitätsentwicklungsdiallog zwischen dem Anbieter und dem Jugendamt statt. Grundlage sind der Tätigkeitsbericht, die Statistik der einzelfallbezogenen Beratungsarbeit sowie die Ergebnisse der Evaluationsuntersuchung.

§ 8 Schutzauftrag gem. §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII

- a)** Die Einrichtungen und Dienste des Anbieters nehmen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII wahr.
Der Anbieter ist verpflichtet, keine der in § 72a S. 1 SGB VIII genannten Personen zu beschäftigen.
Näheres zum Schutzauftrag und zur Eignung der Fachkräfte und der anderen Beschäftigten wird gleichzeitig in der gesonderten Vereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen den Vertragspartnern geregelt.
- b)** Das Wohl des Kindes steht im Zentrum der Leistungen und der Arbeit der Beratungsstelle. Infolgedessen verdeutlicht die Beratungsstelle in dem als Anlage beigefügten Papier „Eckpunkte zum Selbstverständnis der Familienberatungsstellen im Kontext des § 8a SGB VIII“, einige Punkte dieser Leistungen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird auf die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Er verlängerte sich um ein weiteres Jahr wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 15 Monaten zu Ende des Vertragszeitraums gekündigt worden ist. Im Fall der Kündigung treten die Vertragspartner in Verhandlungen ein mit dem Ziel, einen aktualisierten Vertrag abzuschließen.

Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Köln, den

Köln, den



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Anbieter

Jugendamt

Anlagen: Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung, Stellenplan und Kinderschutzvereinbarung, Vereinbarung mit der Beratungsstelle _____ und Eckpunktepapier zum Selbstverständnis im Kontext § 8a SGB VIII.